

# Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

**Anmerkung:**

Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach der jeweils geltenden DIN 276 (Kostengliederung Nrn. 300 - 469) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten sind auf volle 1000 € aufzurunden.

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine Leistungen der Unteren Baurechtsbehörde</b>	
1.1	Beratung außerhalb eines laufenden Verfahren	
1.1.1	Erstberatung	gebührenfrei
1.1.2	jede weitere Beratung	
1.1.2.1	mündlich	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
1.1.2.2	schriftlich	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten,
1.2	Örtliche Besichtigungen/Ortstermine	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
1.3	Fotokopien und Ausdruck elektronischer Dokumente, je Seite	
1.3.1	Din-A 4,	Für die erste Seite 1,00 €, jede weitere Seite 0,70 €.  Bei einem erheblichen Aufwand nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
1.3.2	Din-A 3	Für die erste Seite 1,70 €, jede weitere Seite 1,00 €.  Bei einem erheblichen Aufwand nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
1.4	Akteneinsicht	
1.4.1	Akteneinsicht in historische Akten	Bauakte: 25 € Statikakte: 50 €
1.4.2	Akteneinsicht außerhalb eines laufenden Verfahrens nach Landesverwaltungsverfahrensgesetz	Bauakte: 25 € Statikakte: 50 €
1.4.3	Zuzügliche Kosten für die Übersendung von Akten zur Akteneinsicht	12 €
1.5	Scan-Arbeiten	

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

1.5.1	Din-A 4	Für die erste Seite 1,00 €, jede weitere Seite 0,70 €.  Bei einem erheblichen Aufwand nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
1.5.2	Din-A 3	Für die erste Seite 1,70 €, jede weitere Seite 1,00 €.  Bei einem erheblichen Aufwand nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
1.5.3	Größer Din-A 3	Für die erste Seite 2,40 €, jede weitere Seite 2,00 €.  Bei einem erheblichen Aufwand nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
1.6	Allgemeine Verwaltungsgebühr (Für eine Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, wird eine allg. Verwaltungsgebühr erhoben)	Nach Zeitaufwand 38 € je angefangene 30 Minuten
1.7	Besondere Verwaltungsgebühr (Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht)	Nach Zeitaufwand 38 € je angefangene 30 Minuten

<b>2</b>	<b>Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich</b>	
2.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
2.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
2.3	Teilung von Grundstücken (§ 8 LBO)	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
2.4	Bearbeitung von Bestuhlungsplänen	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €

<b>3</b>	<b>Bauvorbescheidverfahren</b>	
----------	--------------------------------	--

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

3.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
3.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
3.3	Erteilung eines Bauvorbescheids	152 € - 20.000 €
3.4	Zurücknahme einer Bauvoranfrage	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 3.3, mindestens 76 €
3.5	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bauvorbescheides	1/2 - 1/1 der ursprünglichen Gebühr nach 3.3, mindestens 100 €
3.6	Zurücknahme der Verlängerung eines Bauvorbescheids	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 3.5, mindestens 50 €
3.7	Zurückweisung eines Bauvorbescheids	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 3.3, mindestens 76 €
3.8	Benachrichtigung der Angrenzer bei umfangreichen Erhebungen mit erhöhtem Aufwand	38 € je Angrenzer

<b>4</b>	<b>Kenntnisabgabeverfahren (KGV)</b>	
4.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
4.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
4.3	Beratung des Bauherrn oder Entwurfsverfasser zu Hinderungsgründen im KGV	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
4.4	Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen im KGV	
4.4.1	bei Vorhaben nach § 51 Abs. 1 LBO	400 €
4.4.2	bei Vorhaben nach § 51 Abs. 3 LBO	150 €
4.5	Untersagung des Baubeginns im KGV (§ 59 Abs. 4 LBO)	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
4.6	Zurücknahme im KGV	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 4.4 mindestens 38 €
4.7	Zurückweisung im KGV	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 4.4 mindestens 38 €
4.8	Benachrichtigung der Angrenzer bei umfangreichen Erhebungen mit erhöhtem Aufwand	38 € je Angrenzer

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

<b>5</b>	<b>Vereinfachtes Verfahren</b>	
5.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
5.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
5.3	Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung jeweils vorgesehenen Gebühr gemäß Ziffer 5.4
5.4	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 52 LBO)	
5.4.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zu Grunde gelegt werden können	7,5 ‰ der Baukosten, mindestens 228 €
5.4.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 228 €
5.4.3	Änderungen während eines laufenden Verfahrens	zzgl. 1 ‰ der Baukosten je Änderung
5.5	Teilbaugenehmigung (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen	
5.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	2 ‰ der anteiligen Baukosten, mindestens 152 € (ohne Anrechnung auf die Genehmigungsgebühr)
5.5.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
5.5.3	Werbeanlagen	152€ - 10.000€
5.6	Zurücknahme eines Bauantrags	1/4 der Gebühr nach Ziffer 5.4, mindestens 38 €
5.7	Ablehnung eines Bauantrages	3/10 – 7/10 der Gebühr nach Ziffer 5.4, mindestens 152 €
5.8	Verlängerung der Geltungsdauer eines Bescheides	1/2 - 1/1 der Gebühr nach Ziffer 5.4 bzw. 5.5, mindestens 76 €
5.9	Zurücknahme der Verlängerung	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 5.8, mindestens 38 €

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

5.10	Zurückweisung eines Bauantrags	0,5 ‰ der Baukosten, mindestens 152 €;  wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten mindestens 152 €
5.11	Benachrichtigung der Angrenzer bei umfangreichen Erhebungen mit erhöhtem Aufwand	38 € je Angrenzer

<b>6</b>	<b>Baugenehmigungsverfahren (BGV)</b>	
6.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
6.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
6.3	Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung jeweils vorgesehenen Gebühr gemäß Ziffer 6.4
6.4	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	
6.4.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zu Grunde gelegt werden können	9,5 ‰ der Baukosten, mindestens 304 €
6.4.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zu Grunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 304 €
6.4.3	Änderungen während eines laufenden Verfahrens	zzgl. 1 ‰ je Änderung
6.4.4	Werbeanlagen	152 € - 10.000 €
6.5	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 LBO	
6.5.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	7,5 ‰ der Baukosten, mindestens 152 €
6.5.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
6.6	Teilbaugenehmigungen (§ 61 LBO) von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	
6.6.1	wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	3 ‰ der anteiligen Baukosten, mindestens 152 € (ohne Anrechnung)

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

		auf die Genehmigungsgebühr)
6.6.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
6.7	Ablehnung eines Bauantrages	3/10 – 7/10 der Gebühr nach Ziffer 6.4, mindestens 152 €
6.8	Zurücknahme eines Bauantrages	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 6.4, mindestens 38 €
6.9	Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung, einer Teilbaugenehmigung oder einer Zustimmung	1/2 - 1/1 der Gebühr nach 6.4, 6.5 oder 6.6 mindestens 100 €
6.10	Zurücknahme der Verlängerung	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 6.9, mindestens 50 €
6.11	Zurückweisung eines Bauantrags	0,5 ‰ der Baukosten, mindestens 152 €;  wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten mindestens 152 €
6.12	Benachrichtigung der Angrenzer bei umfangreichen Erhebungen mit erhöhtem Aufwand	38 € je Angrenzer

<b>7</b>	<b>Befreiung, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von Festsetzungen eines Bebauungsplanes</b>	
7.1	je Befreiung	50 € - 10.000 €
7.2	je Ausnahme oder Abweichung	50 € - 5.000 €

<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Baulastenerklärungen</b>	
8.1	Eintragung von Baulastenerklärungen	150 € je Baulast
8.2	Änderung bzw. Löschung einer Baulast	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

<b>9</b>	<b>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>	
9.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
9.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
9.3	Bauabnahmen (§ 67 LBO) / Bauüberwachung	
9.3.1	Bauüberwachung und bis zu zwei Abnahmen je Bauvorhaben	0,5 ‰ der Baukosten, mindestens 76 €
9.3.2	wenn der Gebührenberechnung keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
9.3.3	jede weitere Abnahme je Bauvorhaben	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
9.3.4	jeder erfolglos verlaufene Termin	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
9.3.5	Gebrauchsabnahme, Nachabnahme fliegender Bauten (§ 65 LBO)	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
9.4	Baukontrolle außerhalb laufender Verfahren bei Feststellung eines baurechtswidrigen Zustands	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €

<b>10</b>	<b>Prüfung von Sonderbauten / Brandverhütungsschau</b>	
10.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
10.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
10.3	Überprüfung von Sonderbauten	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
10.4	Brandverhütungsschau	
10.4.1	Durchführung der Brandverhütungsschau	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten zzgl. Auslagen gemäß § 11 der Sat-

## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

		zung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Verwaltungsbehörde und untere Baurechtsbehörde
10.4.2	Prüfung der Niederschrift über die Brandverhütungsschau, Festsetzung der Mängel sowie Verfolgung der Mängelbeseitigung	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
10.5	Nachprüfungen bzw. Nachschau zu den Ziffern 9.3 und 9.4	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten

<b>11</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung (Wohneigentumsgesetz - WEG)</b>	
11.1	Beratung im Rahmen der Erteilung der Abgeschlossenheitsbescheinigung	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
11.2	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr.2 und § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 WEG)	
11.2.1	bis 3 Wohneinheiten	200 €
11.2.2	jede weitere Wohneinheit	50 €
11.2.3	je Gewerbeeinheit	150 €
11.2.4	je Mehrfertigung, deren Anzahl die der zu bescheinigenden Einheiten übersteigt	30 €
11.3	Änderung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	150 €
11.4	Nachforderung von Unterlagen	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
11.5	Rücknahme einer Abgeschlossenheitsbescheinigung	1/10 - 1/2 der Gebühr nach Ziffer 12.2, mindestens 100€

<b>12</b>	<b>Schornsteinfegerwesen</b>	
12.1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
12.2	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
12.3	Bestellung als BSFM nach § 5 SchfG (alt) bzw. § 10 SchfHwG (neu)	600 €
12.4	Wiederbestellung als BSFM nach § 10 SchfHwG	300 €
12.5	Anordnung einer vorübergehenden Stellvertretung nach § 11 SchfHwG	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
12.6	Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz-(SchfHwG)	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
12.7	Rücknahme, Widerruf, Aufhebung der Bestellung nach § 11 SchfG (alt) bzw. § 12 SchfHwG (neu)	nach Zeitaufwand:



## Gebührenverzeichnis für die öffentlichen Leistungen als untere Baurechtsbehörde

		38 € je angefangene 30 Minuten
12.8	Versetzung in den Ruhestand nach § 10 SchfG (alt) bzw. §12 SchfHwG (neu)	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten
12.9	Erteilung eines Zweitbescheides nach § 25 SchfHwG	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
12.10	Festsetzung der Ersatzvornahme nach § 25 SchfHwG	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
12.11	Anordnung zur Mängelbeseitigung nach § 5 SchfHwG	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €

<b>13</b>	<b>Erneuerbare Energien und Klimaschutz</b>	
13.1	Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung, Ausnahme oder Abweichung	Bis zum 3-fachen der bei rechtzeitiger Antragstellung jeweils vorgesehenen Gebühr
13.2	Anordnungen nach EWärmeG, EEWärmeG, EnEV, GEG und KSG	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 152 €
13.3	Ablehnung von Anträgen auf Erlass von Anordnungen im Rahmen des EWärmeG, EEWärmeG, EnEV, GEG und KSG	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten, mindestens 76 €
13.4	Erteilung einer Ausnahme von Abweichungen	50 € - 5.000€
13.5	Erteilung einer Befreiung	50 € - 10.000 €
13.6	Nachforderung von Unterlagen	nach Zeitaufwand: 38 € je angefangene 30 Minuten